

Hinweis:

Dieser Text ist eine Abschrift der Originalfestsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Im Zweifelsfall sind die textlichen Festsetzungen auf dem Plan maßgeblich.

Bebauungsplan Nr. 906 „Am Spitzenweg“

Folgende Festsetzungen sind Bestandteile des Bebauungsplanes:

1. Die Grundstücksgröße im Gewerbegebiet für offene Bauweise muss bei einer Grundstücksbreite von 30m = 1000 qm betragen, im allgemeinen und reinen Wohngebiet bei freistehenden Gebäuden mindestens 600 qm bei einer Grundstücksbreite von 20 m.
2. Zulässige Gebäudehöhe im reinen und allgemeinen Wohngebiet bei eingeschossigen Gebäuden = 3,50 m von der Gehsteigoberkante. Pro zulässiges Geschoss sind zusätzlich 2,75 m gestattet. Die Gebäudehöhe im Gewerbegebiet darf 15 m ab Gehsteigoberkante nicht überschreiten.
3. Die Vordereinfriedigung darf im reinen Wohngebiet 0,80 m von Gehsteigoberkante nicht überschreiten. Davon darf der Sockel nur 0,30 m hoch sein. Die Einfriedigungen sind durchlaufend ohne massive Pfosten –außer an Grundstücksgrenzen und Zufahrten- zu errichten. An der Eingangsseite der Reihenhäuser dürfen nur max. 0,20 m hohe Rasenbordsteine als Einfriedigung angelegt werden. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen dürfen 1,50 m Höhe nicht überschreiten.

Aufgrund des Beschlusses der Staatsbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung vom 18.2.1972 und der vom Reg. Präsidenten in Darmstadt mit Verfügung vom 15.12.1971 erteilten Auflagen wird folgender Nachtrag in die Textfestsetzung dieses Bebauungsplanes aufgenommen:

4. *In den rotumrandeten Teilen des Gebietes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemission den äquivalenten Dauerschallpegel von 60 dB (A) bei Tag und 45 db (A) bei Nacht gemäß DIN 18005 –Blatt1- Ausgabe Mai 1971- nicht übersteigen und deren Rauch-, Ruß-, Abgas- oder Staubentwicklung nicht stört.*

Großauheim, 18. Febr. 1972

Der Magistrat

Folgender Auszug aus der Ortsbausatzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbindlich:

1. Dacheindeckung im reinen und allgemeinen Wohngebiet nur in kleinteiligem Material zulässig.
2. Im reinen Wohngebiet sind an Werbeanlagen strenge Maßstäbe anzulegen. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Herstellung, des Verkaufs oder der Berufsausübung angebracht werden. Lichtreklamen dürfen nicht in Farben ausgeführt werden, die in der Verkehrsregelung gebräuchlich sind.

Hinweis:

Die Dacheindeckung sämtlicher im Schutzraum der 110kV-Leitung geplanten Gebäude ist entsprechend der DIN 4102 in feuerhemmendem Material auszuführen.

Bearbeitet von der Kreisplanungsstelle beim Kreisausschuss des Landkreises Hanau im Auftrag der Stadt Großauheim

Hanau am 18.6.1968

Überarbeitung im Nov. 1968 und April 1970